

Zeitschrift: Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden
Band: 3 (1807)
Heft: 4

Rubrik: Stiftungsurkunde einer Zinstragenden Ersparniskassa : für die unbemittelten Volksklassen von Graubünden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Stiftungs-Urkunde

einer

Zinstragenden Ersparniskassa

für die unbemitteltern Volksklassen von Graubünden.

© 1911 by the University of Chicago Press

Published by the University of Chicago Press

for the International Commission on the History of Science

V o r b e r i c h t.

Wie wohlthätig die zinstragende Ersparniß-Kasse der Hülfs-Gesellschaft in Zürich auf den Volkswohlstand in den unbemittelten Klassen jener Gegend wirke, hat die Erfahrung mehrerer Jahre dargethan.

Diese Anstalt gewährt jedem dazu geeigneten Anlehner nicht nur die sicherste Aufbewahrung seiner kleinsten Ersparnisse (bis auf wenige Kreuzer) sondern auch einen 5 procentigen Jahrszins, vom Capital so wohl als von den nicht bezogenen Zinsen selbst, welche jenem alljährlich einverleibt werden. Dadurch kann ein Hausvater die Sparpfenninge, Tauf- und Pauthen-Geschenke seiner Kinder, ein Handwerker, Dienstbote, Tagelöhner oder Fabrikarbeiter, die Ersparnisse seines kleinen Erwerbs, kurz jeder Unbemittelte im Volk Alles das zurüklegen und auf die einträglichste Art wuchern lassen, was ihm sonst, des geringen Betrags wegen, schwer, beinah unmöglich zu sammeln, unmöglicher zinsbar zu machen wäre.

In Bünden, wo jede nützliche Sache in dem Mangel an Hülfsquellen, im gegenseitigen Mißtrauen, in den allverbreiteten Zweifeln am Gelingen alles Bessern, und in der auffallenden Erschlaffung des öffentlichen Geistes, so unendliche Schwierigkeiten findet, — in einem Lande, dessen Name selbst seinen Bewohnern, gleichsam sprichwörtlich, die Unmöglichkeit bedeutender Fortschritte ausdrückt; — können wir in Bünden jene Anstalt nachahmen? —

Nicht vollständig, nicht nach unserm Wunsche; aber,

wie manches andre Gute des Auslandes, theilweise, unvollkommen und im Kleinen, was dort umfassend und vollendet ist.

Lage, Verhältnisse, Stimmung und Meinungen unsres Volks haben wesentliche Verschiedenheiten im Plan dieser Anstalt erheischt. Der Zinsfuß der Zürcherischen war bei uns durchaus unanwendbar. Der Geldverkehr, der Handel unsres Landes ist klein und dürftig, sichere Anlegung des Geldes nicht immer, oft nur zu geringen Zinsen zu finden; die Zerstreung der Ortschaften, über welche die Anstalt sich ausbreiten muß, ihre nicht regelmäßige Postverbindung, die Nothwendigkeit der Anlegung auffer Landes, bei Ermanglung inländischer Anlässe, die größern Unkosten, womit alles dies den ohnedem geringern Ertrag schmälert, alles kommt zusammen, um die Anträge eines erträglichen Zinsfußes zu erschweren.

Man hat daher für einmahl nur 4 procent vom angelehnten Geld, aber kein Capitalistieren der Zinse antragen können. Daß bei diesem geringen Zins die Unternehmer dennoch keinen Vortheil für sich suchen, ja eher auf eine kleine Einbuße gerechnet, und das ihrige versucht haben, um durch hinlängliche Gewährleistung alles Mißtrauen zu verbannen; — mag der Plan selbst beurfunden.

Ob die wohlhabenden Klassen sich zur Befestigung, die unbemittelten zur Benutzung dieser Anstalt durch gegenwärtige Bekanntmachung hinlänglich aufgemuntert finden, ob ihre Wirkungen auf den Volkswohlstand unsfern Absichten entsprechen werden, dies Resultat erwarten wir ruhig vom Gang der Zeit.

Stiftungs-Urkunde

einer

Zinstragenden Ersparniß-Cassa

für die unbemitteltern Volksklassen von Graubünden

Die endsunterzeichneten Stifter einer zinstragenden Ersparniß-Cassa für Graubünden, im Gefühl, wie wichtig es für die Beförderung des Wohlstandes ihrer minder bemittelten Mitbürger und Landsleute werden könnte, wenn ihnen zur Ersparniß und Zinsbarmachung der kleinern Geldüberschüsse ihres Erwerbs oder anderweitigen Einkommens, durch eine, auf unsere Lage und Verhältnisse berechnete Nachahmung der Zürchertischen Anstalt gleiches Namens, Anlaß und Mittel dargeboten würden, haben sich zur Gründung und Einführung einer solchen, unter den nachfolgenden Bedingungen, verbunden, und laden zum Beitritt zu derselben alle Vaterlandsfreunde ein, deren Lage und Vermögenszustand dazu geeignet sein mag.

Zweck, Umfang und Sicherung dieser Anstalt.

I. Die Bestimmung dieser Anstalt soll durchaus wohlthätig, und zu keinem, sonst noch so erlaubten, Gewinn für die Stifter Anlaß oder Mittel sein.

2. Sie wird sich, je nach der Anzahl von Personen, die sich ihr widmen werden, über mehrere oder mindere Theile des Kantons ausdehnen, aber, so weit die Ausführung möglich, keinen derselben von ihrer Theilnahme ausschließen.

3. Um jeden Schein von Eigennuz und jede Spue von Mißtrauen zu verbannen, leisten die Stifter Sicherheit für die der Anstalt anzulehnenden Gelder, und zwar auf folgende Art:

4. Jeder der dormaligen, so wie der künftig beitreten- den, Stifter, legt eine bestimmte Summe, nicht unter fl. 50 — in die Hände der Verwaltung, und diese das ganze so gesammelte Stiftungs- Capital an einem soliden Ort im In- oder Ausland zinsbar nieder, um den Anlehnern als Caution zu dienen.

5. Wenn von den angelehnten Ersparnißgeldern, durch unsichere Anlegung, Unglück, Unvorsichtigkeit, oder wie immer, mehr oder minder verloren gehen sollte, so wird dem Anlehner der Betrag aus jenem Stiftungsfonds ersetzt, der Schaden unter die Anthelle der Stifter prorata der Einlage vertheilt, und jedem von seinem Antheil abgezogen.

6. Jeder Stifter für sich, und die Anstalt im Ganzen, haftet für nichts mehr, als für den dargegebenen Stiftungsfonds; so daß, wenn dieser je, durch unerswartet großes Mißgeschick, verschlungen würde, keine weitere Ansprache an irgend jemand Statt finden kann.

7. Jedem jezigen oder künftig beitreten- den Stifter steht der Austritt und die Zurückziehung seiner Einlage nach Verlauf jedes Jahrs der Anstalt frei, wenn er es sechs Monate vorher, nämlich am nächstvorhergehenden Ehurer Andreasmarkt bei der Verwaltung anzeigt. Nur

erhält er seine Einlage nicht früher, als bis die Jahresrechnung gezogen, der etwaige Verlust berechnet, und sein Antheil an diesem von seinem dargegebenen Capital abgezogen worden ist.

Für den Anfang verbinden sich die dormaligen Stifter, nicht vor Ende des zweiten Jahrs der Anstalt, welches mit dem Mahenmarkt 1810. endigt, auszutreten.

8. Da die Möglichkeit eines Verlustes für die Stifter zwar äußerst entfernt, und der Fall eines Ersatzes nicht wahrscheinlich, die Vermehrung des Fonds aber zur Befestigung des öffentlichen Zutrauens von Wichtigkeit ist, so werden alle wohlhabendern Einwohner Graubündens, insbesondere aber die Mitglieder der ökonomischen Gesellschaft, von deren Mitte diese Anstalt ausgegangen ist, durch den Druck der gegenwärtigen Stiftungsurkunde angelegentlichst eingeladen, durch ihren Beitritt zur festern Gründung derselben mitzuwirken.

Sie können zu diesem Ende der Verwaltung entweder schriftlich, unter Einschluß an die Redaction des Sammlers, den Tag und die Summe, womit sie eintreten, anzeigen, um ihre Namen dem unterzeichneten Original dieser Urkunde beizufügen, oder aber, bei persönlicher Anwesenheit, dieselbe eigenhändig unterschreiben.

9. Im Fall kein Schadenersatz laut Art. 5. eintritt, bezieht jeder Stifter alljährlich den Zins von seiner Einlage durch die Verwaltung, und hat, unter jener Voraussetzung, kein weiteres Opfer an die Anstalt zu bringen.

Für die ersten zwei Jahre haben die unterzeichneten

ersten Stifter, zu Begründung eines Vorschlagsfonds, auf den Zins ihrer Einlage Verzicht gethan. Es steht dessen ungeachtet jedem neu Beitretenden frei, auch für diese zwei Jahre, diesem Beispiel zu folgen oder nicht, und jeder Beitritt würde auch im letzten Fall der Anstalt willkommen sein.

10. Zum Anfang dieser Anstalt, zur Eröffnung der Haupt- und der Orts-Cassen, und zum anerbötenen Empfang anzulehnender Ersparnißgelder ist bestimmt der nächstbevorstehende Churer Mayenmarkt des Jahres 1808; mit dessen erstem Tag, dem 12ten May neuer Zeit, die bis dahin bestellten Ortskassier so wie die Hauptverwaltung in Chur, in ihre Stelle treten, und ihre Dienste laut dieser Urkunde anerbieten werden. Die Dauer dieser Anstalt kann zur Zeit nicht bestimmt werden. Nach Verlauf des zweiten Jahres werden die Stifter sich über deren Fortsetzung gegen das Publikum erklären.

Hauptverwaltung der Anstalt.

Die Hauptverwaltung der Ersparniß-Cassa besteht aus einem Hauptkassier und einem Buchhalter, die folgende Pflichten haben.

1. Sie empfangen von den Stiftern die einzulegenden Gelder gegen Empfangscheine, legen den Stiftungsfonds nach einstimmiger Uebereinkunft sämtlicher Stifter zinsbar an, beziehen jährlich den Zins davon, vertheilen und entrichten ihn an jeden Stifter für seine Einlage, solange kein Schadenersatz eintritt.

2. Sie sammeln, bewahren, und ordnen Alles, was zur Verfassung, zur Besetzung der Stellen, zu den Beschlüssen, Rechnungen und andern Angelegenheiten der

Anstalt, an Dokumenten und Notizen zu Händen komit, und der Aufbewahrung bedarf.

3. Der Haupt-Cassier empfängt aus den Orts-Cassen die angelehnten Ersparnißgelder, und trägt deren Hauptbetrag, mit Beziehung auf die beigelegte Liste des Orts-Cassiers, in sein Cassabuch ein. Er liefert die gesammelten Ersparnißgelder, nach Einverständnis der Stifter, an den Ort ab, den sie zur Anlegung ihrer Gelder bestimmen, bezieht sie, bei Aufkündung angelehnter Posten, von da zurück, und sendet sie, zur Ausrichtung der Post, sammt treffendem Zins, an den Cassier der Ortschaft ab, wo die Anlehnung erfolgt ist.

4. Der Buchhalter der Anstalt wird auf dem Hauptbuch derselben alle nöthigen Aufzeichnungen von Capital- und Zinsrechnungen mit jedem einzelnen der Stifter, der Anlehner und der Debitoren der Anstalt, nebst allem, was zur Ausfertigung und zum Abschluß dieser Parthien gehört, besorgen.

Er wird alljährlich den Stiftern zur Bekanntmachung ans Publikum, eine genaue und vollständige Bilanz oder Jahrrechnung vorlegen, welche im Sammler gedruckt erscheinen wird.

Orts-Cassiere der Anstalt.

1. Die Stifter suchen an so vielen Orten des Cantons, als ihnen anwendbar scheint, zutrauenswürdige Personen zur Besorgung des Empfangs und der Erstattung angelehnter Ersparnißgelder im Einzelnen, zu bestimmen, und diese heißen die Orts-Cassiere der Anstalt.

2. Zur Bestellung eines jeden Orts-Cassiers, wor
Sammler, IV. Heft 1807. (8)

fern er nicht Stifter ist, wird einstimmige, schriftliche Einwilligung sämtlicher Stifter erfordert.

3. Jeder Orts-Cassier macht in seinem Resier auf die schicklichste Weise bekannt, welche Stunde er wöchentlich zum Empfang der Ersparnisgelder widmen will. Er nimmt in diesen bestimmten Stunden die anzulehnenden Posten an, und ertheilt für jede einen Empfangschein nach gedrucktem Formular.

4. Er notirt diese Posten mit dem Namen des Auslehners und dem Datum, und sendet, so oft eine bedeutende Post zusammen gekommen, das Geld sammt dieser Liste an den Haupt-Cassier ab.

5. Da die Anstalt alle Auslagen und Gefahr zu tragen hat, so wird den Herrn Orts-Cassieren vorzüglich empfohlen, auf sichere und portofreie Gelegenheit zur Sendung bedacht zu sein.

6. In jedem Fall aber berichtet jeder Orts-Cassier alle Mayen- und Andreasmärkte an den Haupt-Cassier, ob und was ihm eingekommen, und übersendet durch sichern Anlaß, das Geld, es sei wenig oder viel. Der Nachtheil, welcher in Rücksicht der Verzinsung aus einer diesfälligen Verabsäumung erwachsen könnte, fällt dem Orts-Cassier selbst, und nicht den Stiftern, zur Last.

7. Die Orts-Cassiere haften für alle ihnen zukommenden Gelder (erwiesene unverschuldete Unglücksfälle ausgenommen) so lange sie in ihren Händen sind. Den Risiko der Sendung übernehmen die Stifter, außer, wenn offenbare Verwahrlosung erwiesen wird, die dem Sender zur Last fällt.

8. Andere Verantwortlichkeit haben die Orts-Cassiere keine.

9. Wenn Gelder zurückbezahlt werden, so gehen sie entweder durch den Orts-Cassier an den Anlehner, oder an diesen selbst oder an einen von ihm Bevollmächtigten, bei persönlicher Anwesenheit, direkt, in allen Fällen nur gegen Erstattung des Scheins, worauf der Empfänger den erhaltenen Zins aussetzt.

10. Alle Forderungen der Anlehner an die Anstalt werden ebenfalls entweder mittelbar durch die Orts-Cassiere, oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, an den Haupt-Cassier oder Buchhalter gerichtet, welche ihnen, gemäß dieser Urkunde, entsprechen, so lange und für so viel ein Stiftungsfonds vorhanden ist.

Grundsätze der Anlehnung, Verzinsung und Erstattung der Ersparnißgelder.

1. Der Zweck der Anstalt schließt jeden Anlehner aus, dessen Capital nicht als Ersparniß eines Unbemittelten angesehen werden kann. Die Anstalt wird also nicht sowohl nach der Summe der anzulehnenden Posten, als nach den Vermögensumständen des Anlehners beurtheilen, ob sie die Annahme des Anlehens inner dem Umfang ihrer Bestimmung glaubt. Dies zu beurtheilen, ist sowohl den Orts-Cassieren als der Hauptverwaltung überlassen. Sollte aber ein von diesen Abgewiesener sich an die sämtlichen Stifter wenden wollen, so wird die Hauptverwaltung deren Stimmen darüber einholen, und den Willen der Mehrheit befolgen.

2. Es wird keine kleinere Post als 24 fr. Bündnerwährung auf einmahl angenommen.

3. An wessen Wohnort kein Orts-Cassier befindlich ist, der kann Ersparnißgelder an den nächsten Orts-

Cassier, jedoch portofrei, einsenden; wenn es 1. franz. Nthlr. und darüber ist, auch direkt an die Hauptkassa ebenfalls franco.

4. Die angelehnten Posten werden je vom 20ten December und 20ten May als den letzten Markttagen, Posten in der Zwischenzeit vom nächstfolgenden Markt an, und nicht früher, verzinst, und zwar

5. Für diese zwei ersten Jahre der Anstalt zu 4 procent jährlich, welcher Zins nach Verfluß eines Jahrs bezogen werden kann. Am Ende des zweiten Jahrs werden die Stifter das Weitere bekannt machen.

6. Die Rückzahlung aufgekündeter Posten durch die Hauptkassa geschieht mit Mayen; oder Andreasmarkt, an dem vom Haupt-Cassier zu bestimmenden Tag, in sofern der Anlehner oder ein von ihm Bevollmächtigter sich persönlich melden will; — durch die Orts-Cassiers nach gedachten Märkten in den zum Empfang bestimmten Stunden.

7. Die Aufkündigung muß am nächstvorhergehenden Markt bei der Hauptverwaltung erfolgen, wenn sie für diese verbindlich sein soll. Anders, wird sie nicht in Betracht gezogen.

8. Sollte der angetragene Zinsfuß gegen den Ertrag der Ersparnißgelder einigen Nachtheil ausweisen, so wird dieser aus dem gegründeten Vorschlagsfonds ersetzt; würde aber über die bezahlten Zinse etwas vorschiesßen, so soll der Ueberschuß diesen Vorschlagsfonds vermehren.

9. Sollte die Anstalt nach Verfluß des zweiten Jahrs nicht weiter fortdauern, so kann der Vorschlagsfonds in keinem Fall vertheilt, sondern soll, nach Entscheidung der Mehrheit, zu einem andern wohlthätigen Zweck ver-

wandt, und die Art der Verwendung dem Publikum bekannt gemacht werden.

Nachdem die sämtlichen ersten Stifter alle oben aufgestellten Grundsätze erdauert und genehmigt haben, sind solche als Grundlage der Anstalt für die nächsten zwei Jahre bleibend festgesetzt, gegenwärtige Urkunde von sämtlichen Stiftern unterzeichnet, und bei der Verwaltung niedergelegt worden.

Die Stifter behalten sich vor, nach Maaßgabe der Umstände, für die gehoffte längere Dauer der Anstalt an diesen Grundsätzen und Einrichtungen zu ändern, zu mehren und zu mindern, wie es zweckmäßig erachtet wird, und seiner Zeit sowohl hierüber, als über die Anwendung der Grundsätze, dem Publikum alles nöthige vorzutragen.

Jeder neu beitretende Stifter kann nur unter Voraussetzung alles Obigen angenommen werden.

Die Stiftung dieser Anstalt und die Namen der einzusetzenden Verwalter, so wie des Orts, Cassiers für eine jede Gegend, soll denjenigen Volksklassen, für welche sie bestimmt ist, durch eine besondere Ankündigung auf dem zweckmäßigst scheinenden Wege bekannt gemacht werden.

Chur, den 1ten May 1808.

Die Stifter der Ersparnißkassa für Graubünden.

(Folgen die Unterschriften, bis jetzt 6 an der Zahl, jede für fl. 100 — Einlage zum Stiftungsfonds.)